



Reha und Rente für schwerbehinderte Menschen

- Was „Rehabilitation vor Rente“ bedeutet
- Warum die Erwerbsminderungsrente so wichtig ist
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen





Ausgleich für viele Nachteile

Sie gehören zu den rund 7,6 Millionen schwerbehinderten Menschen, die in Deutschland leben? Dann teilen Sie diese Lebenssituation mit mehr als neun Prozent der Bevölkerung.

Als schwerbehindert gelten Sie laut Gesetz, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde. Dieser Grad ist danach bemessen, wie sehr Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in den verschiedenen Bereichen beeinträchtigt ist – im Beruf und in der Freizeit.

Diese Nachteile sollen so gut wie möglich ausgeglichen werden. Darum haben Sie Anspruch auf besondere Leistungen der Solidargemeinschaft – auch und gerade im Bereich der sozialen Sicherung.

Ihre Fragen zu unseren Leistungen für behinderte und schwerbehinderte Menschen sind bei uns in besten Händen. Sprechen Sie uns an. Wir helfen Ihnen weiter.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Der richtige Ansprechpartner für Sie**
- 5 Beiträge für Ihre Vorsorge**
- 9 Neue Perspektiven durch Reha**
- 17 Rehabilitation vor Rente**
- 24 Rente wegen Erwerbsminderung**
- 32 Der Weg zur Altersrente**
- 37 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**

Der richtige Ansprechpartner für Sie

Für Leistungen an behinderte Menschen ist nicht ein einzelner Sozialleistungsbereich zuständig. Sie werden vielmehr von verschiedenen Leistungsträgern erbracht.

Oftmals kümmert sich die gesetzliche Rentenversicherung um schwerbehinderte Menschen, wenn diese nicht oder nicht mehr erwerbstätig sein können. Aber auch andere Zweige der deutschen Sozialversicherung kommen für die anfallenden Kosten auf.

- Die Rentenversicherung erbringt Leistungen zur Teilhabe und zahlt Renten an erwerbsgeminderte oder schwerbehinderte Versicherte. Darüber hinaus gleicht sie beitrags- und versicherungsrechtliche Nachteile für behinderte Menschen aus.
- Die Unfallversicherung kommt für Kosten auf, wenn die Behinderung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde.
- Die Pflegekassen zahlen, wenn das gesundheitliche Leiden Pflegebedürftigkeit ausgelöst hat.
- Auch die Krankenkassen, die Versorgungs- und Jugendämter, die Träger der Sozialhilfe sowie die Bundesagentur für Arbeit erbringen Leistungen für behinderte Menschen.

Für jeden Sozialleistungsträger gelten eigene Maßstäbe, nach denen er die Auswirkungen einer Behinderung beurteilt. Darum haben Sie mit einem Behinderten- oder Schwerbehindertenausweis auch nicht automatisch Anspruch auf Renten- oder Reha-Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Unter welchen Voraussetzungen Sie als behinderter Mensch Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten können, erfahren Sie auf den folgenden Seiten.



Beiträge für Ihre Vorsorge

Schwerbehinderte Menschen können manchmal nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig sein. Hier bieten Werkstätten für behinderte Menschen, Anstalten oder Heime angemessene Bildungs- oder Beschäftigungsmöglichkeiten.

Auf die Erwerbstätigkeit in einer gesetzlich anerkannten Werkstatt werden Sie vorbereitet: Im Eingangsverfahren haben Sie für einen Zeitraum von vier Wochen bis zu drei Monaten die Möglichkeit, Ihre Eignung für verschiedene Berufsfelder zu erproben. Anschließend durchlaufen Sie für längstens zwei Jahre eine Berufsausbildung im Berufsbildungsbereich der Werkstatt.

Die gesamte Zeit gilt als berufliche Rehabilitation. Die Kosten übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger oder die Agentur für Arbeit, manchmal auch der Sozialhilfeträger.

80 Prozent der Bezugsgröße 2018 = 2436 Euro monatlich; 80 Prozent der Bezugsgröße Ost 2018 = 2156 Euro monatlich.

Übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger die Kosten, zahlt er Ihnen ein Übergangsgeld, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Von Anfang an sind Sie rentenversicherungspflichtig auf der Basis von mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße oder – in den neuen Bundesländern – der Bezugsgröße Ost (siehe auch Tabelle Seite 7).

**Bitte beachten Sie:
Berufsfördernde Leistungen in einer Werkstatt
für behinderte Menschen erhalten Sie nur, wenn
Sie die persönlichen und versicherungsrechtlichen
Voraussetzungen erfüllen. Ihr Rentenversiche-
rungsträger berät Sie hierzu gern.**

Das tatsächliche Arbeitsentgelt für Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen beträgt im Durchschnitt 160 Euro monatlich.

Beschäftigung in einer Werkstatt

An die Ausbildungszeit schließt sich in der Regel eine Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen an. Normalerweise erhalten Sie dafür nur einen geringen Verdienst. Trotzdem besteht für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Grundlage für den Rentenversicherungsbeitrag ist ein gesetzlich festgelegtes pauschales Entgelt. Es beträgt 80 Prozent der Bezugsgröße oder der Bezugsgröße Ost (siehe Tabelle Seite 7).

Ein Entgeltpunkt entspricht derzeit 32,03 Euro an monatlicher Rente in den alten und 30,69 Euro in den neuen Bundesländern.

Beispiel:

Heiko M., mit Down-Syndrom, begann vor drei Jahren eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen in München. Arbeitszeit ist Montag bis Freitag, jeweils sieben Stunden. Monatlich wird ihm ein Entgelt von 160 Euro gezahlt. Für die Ermittlung der Entgeltpunkte werden jedoch im Jahr 2018 monatlich 2436 Euro berücksichtigt. Für das gesamte Jahr 2018 bringt ihm das 0,7718 Entgeltpunkte für die Rente.

Im Regelfall zahlt der Träger der Einrichtung den Rentenversicherungsbeitrag. Ist Ihr tatsächlicher Arbeitsverdienst höher als 20 Prozent der monatlichen Bezugsgröße (Geringverdienergrenze für behinderte Menschen), übernimmt der Träger der Einrichtung für den tatsäch-

Die Geringverdienergrenze entspricht im Jahr 2018 einem monatlichen Bruttoentgelt von 609 Euro in den alten und 539 Euro in den neuen Bundesländern.

lich erzielten Arbeitsverdienst nur den halben Rentenversicherungsbeitrag. Für den Differenzbetrag zwischen tatsächlichem Arbeitsverdienst und 80 Prozent der Bezugsgröße zahlt der Träger der Einrichtung den vollen Beitrag.

Ist Ihr tatsächlicher Arbeitsverdienst höher als 80 Prozent der Bezugsgröße (siehe folgende Tabelle), tragen Sie und die Einrichtung den Rentenversicherungsbeitrag jeweils zur Hälfte – wie bei jedem anderen Arbeitnehmer auch. Grundlage der Berechnung ist Ihr tatsächlicher Bruttoarbeitsverdienst.

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Beschäftigte in einer anerkannten Werkstatt

Jahr	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Rentenversicherungspflichtiger Jahresverdienst	Entgeltpunkte pro Kalenderjahr	Rentenversicherungspflichtiger Jahresverdienst	Entgeltpunkte (Ost) pro Kalenderjahr
2008	23 856 EUR	0,7790	20 160 EUR	0,7805
2009	24 192 EUR	0,7930	20 496 EUR	0,7869
2010	24 528 EUR	0,7876	20 832 EUR	0,7843
2011	24 528 EUR	0,7641	21 504 EUR	0,7865
2012	25 200 EUR	0,7636	21 504 EUR	0,7679
2013	25 872 EUR	0,7687	21 840 EUR	0,7632
2014	26 544 EUR	0,7691	22 512 EUR	0,7609
2015	27 216 EUR	0,7696	23 184 EUR	0,7541
2016	27 888 EUR	0,7707	24 192 EUR	0,7631
2017	28 560 EUR	0,7697	25 536 EUR	0,7704
2018	29 232 EUR	0,7718	25 872 EUR	0,7684

Leben und arbeiten in den neuen Bundesländern

In den neuen Bundesländern gab es vor 1992 keine vergleichbaren Regelungen für behinderte Menschen. Deshalb gibt es hier eine Pauschalregelung: Unter Umständen wird die Zeit, in der Sie als behinderter Mensch

in den neuen Bundesländern gewohnt haben, als Beitragszeit anerkannt.

Einen Entgeltpunkt erhält ein Versicherter für ein Jahr Beitragszahlung nach dem Durchschnittsverdienst (vorläufiger Wert für 2018 = 37873 Euro).

Jeder Monat erhält dann einen pauschalen Wert von 0,0625 Entgeltpunkten. Das entspricht 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass

- für Sie mindestens ein Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde und
- Sie bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 60 Kalendermonaten und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert waren.

In diesem Fall gelten Zeiten nach Ihrem 16. Lebensjahr, die zwischen dem 1. Juli 1975 und dem 31. Dezember 1991 liegen und in denen Sie Ihren Wohnsitz in den neuen Bundesländern hatten, als Pflichtbeitragszeiten.

Bemessungsgrundlage für den Rentenversicherungsbeitrag sind auch hier mindestens 80 Prozent der Bezugsgröße (siehe Tabelle Seite 7). Der Beitrag wird in der Regel vom Träger der Einrichtung übernommen.

Leben und arbeiten in Anstalten und Heimen

Wenn Sie in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung leben, haben Sie dort unter Umständen die Möglichkeit, eine Beschäftigung auszuüben. Sie sind rentenversicherungspflichtig, wenn Sie in gewisser Regelmäßigkeit eine Arbeitsleistung erbringen, die einem Fünftel der Leistung eines voll Erwerbsfähigen entspricht. Dabei kommt es auf den wirtschaftlichen Wert der Arbeitsleistung an.

Bitte beachten Sie:

Gewisse Regelmäßigkeit bei der Beschäftigung eines behinderten Menschen heißt, dass er durchschnittlich 15 Wochenstunden beschäftigt ist.



Neue Perspektiven durch Reha

Zum umfangreichen Leistungskatalog der gesetzlichen Rentenversicherung gehören Teilhabeleistungen. Sie sollen verhindern, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder bereits bestehende Erkrankung beziehungsweise Behinderung zu dauerhafter Erwerbsminderung führt und dazu beitragen, dass vorhandene Fähigkeiten wieder mobilisiert werden.

Dazu erbringt die gesetzliche Rentenversicherung unterschiedliche Arten von Teilhabeleistungen, zum Beispiel

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Nachsorgeleistungen,
- Präventionsleistungen,
- sonstige Leistungen zur Teilhabe oder
- Rehabilitationsleistungen für Kinder und Jugendliche.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie, welche Ziele die einzelnen Teilhabeleistungen verfolgen und welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit Sie diese Leistungen in Anspruch nehmen können.

Medizinische Rehabilitation

Wird Ihr beruflicher Alltag durch eine Behinderung oder Krankheit beeinträchtigt, können Leistungen zur medizinischen Rehabilitation helfen. Ziel ist es, zu verhindern, dass Sie vorzeitig aus der Berufstätigkeit ausscheiden.

Medizinisches Fachpersonal leitet Sie dabei an, eigene Abwehr- und Heilungskräfte zu entwickeln, um mit der Erkrankung oder Behinderung gut umgehen zu können. Die Kosten übernimmt in der Regel Ihr Rentenversicherungsträger. Ab einer bestimmten Einkommenshöhe müssen Sie jedoch unter Umständen etwas zuzahlen.

Unser Tipp:

Für nähere Informationen lesen Sie bitte auch unsere Broschüre „Medizinische Rehabilitation: Wie Sie Ihnen hilft.“

Stationär, ambulant und mehr

Meistens wird eine medizinische Rehabilitation stationär in Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt.

Zu den medizinischen Rehabilitationen gehören auch Anschlussrehabilitationen nach einer Akutbehandlung im Krankenhaus (zum Beispiel nach einem Herzinfarkt oder einer Operation). Damit der Heilungsprozess optimal verläuft ist es wichtig, dass sich die medizinische Rehabilitation möglichst ohne Unterbrechung an die Krankenhausbehandlung anschließt. Die Anschlussrehabilitation soll deshalb spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Entlassung aus dem Krankenhaus beginnen. Bei den notwendigen Formalitäten unterstützt Sie in der Regel der Sozialdienst des Krankenhauses. Dort bekommen Sie auch die Antragsunterlagen ausgehändigt.

Bei vielen Erkrankungen besteht die Möglichkeit, die medizinische Rehabilitation ambulant durchzuführen, wenn sich in der Nähe Ihres Wohnortes eine geeignete Rehabilitationseinrichtung befindet.

Aus medizinischer Sicht handelt es sich hierbei um eine ebenso vollwertige Maßnahme wie die stationäre Heilbehandlung. Im Unterschied zu dieser kehren Sie jedoch abends und an den Wochenenden ins häusliche



Weitere Informationen halten Ihr Rentenversicherungsträger oder die Reha-Servicestellen für Sie bereit.

Umfeld zurück. Außerdem müssen Sie hier keine Zuzahlungen leisten.

Die gesetzliche Rentenversicherung führt auch medizinische Reha-Leistungen nach Tumorerkrankungen, für Abhängigkeitskranke und Kinderheilbehandlungen durch und erbringt verschiedene Nachsorgeleistungen im Anschluss an eine medizinische Rehabilitation.

Unser Tipp:

Für nähere Informationen lesen Sie bitte auch unsere Broschüren „Rehabilitation nach Tumorerkrankungen“, „Entwöhnungsbehandlung – ein Weg aus der Sucht“ und „Rehabilitation für Kinder und Jugendliche“.

Berufliche Neuorientierung

Manchmal ist es trotz moderner Therapieangebote nicht möglich, dass Sie in Ihrem bisherigen Beruf weiterarbeiten. Hier ist die berufliche Neuorientierung oft die bessere Alternative zur völligen Beschäftigungsaufgabe. Auch begleitende Maßnahmen können notwendig sein, damit Sie wieder ins Berufsleben einsteigen können.

Die Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben – früher auch berufliche Rehabilitation genannt – helfen Ihnen, eine Beschäftigung wieder aufzunehmen oder bei dem möglicherweise schwierigen

Übergang in eine neue Berufstätigkeit. Zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gehören zum Beispiel

- Zuschüsse an den Arbeitgeber für die Bereitstellung eines geeigneten Arbeitsplatzes oder für eine Probebeschäftigung,
- Arbeitsplatzausstattungen mit technischen Hilfen oder persönliche Hilfsmittel zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes,
- Berufsvorbereitung oder Grundausbildung (zum Beispiel blindentechnische Grundausbildung),
- berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung (zum Beispiel Fortbildung oder Umschulung),
- Kostenzuschuss zur Anschaffung eines Autos, einer behinderungsgerechten Zusatzausstattung, Kostenbeteiligung beim Erwerb der Fahrerlaubnis.

Bei der Auswahl der für Sie am besten geeigneten Leistungen werden Ihre Interessen und Fähigkeiten sowie Ihre bisherige berufliche Tätigkeit berücksichtigt.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über berufsfördernde Maßnahmen erfahren möchten, lesen Sie bitte auch die Broschüre „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.

Voraussetzungen für eine Rehabilitation

Damit Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger eine Rehabilitation bewilligen kann, müssen Sie bestimmte persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Die persönlichen Voraussetzungen für eine Rehabilitation liegen bei Ihnen vor, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung

- erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist und
- diese Gefährdung oder Minderung Ihrer Erwerbsfähigkeit durch die Rehabilitation voraussichtlich abgewendet, verbessert oder beseitigt werden kann.



Auf die Wartezeit werden zum Beispiel Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge, Kindererziehungszeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich angerechnet.

Versicherungsrechtliche Voraussetzung für eine Rehabilitation ist, dass

- Sie eine Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können oder
- Sie eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten oder
- Sie als hinterbliebener Ehe- oder Lebenspartner eine große Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsminderung erhalten.

Darüber hinaus haben Sie weitere Möglichkeiten, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie dazu gern.

Nachsorgeleistungen oder Rehabilitationssport

Diese werden im Anschluss an eine medizinische Leistung zur Rehabilitation oder eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, um deren Erfolg zu festigen.

Präventionsleistungen

Prävention heißt, Krankheiten, Unfällen oder Behinderungen vorzubeugen. Die Präventionsleistungen der Rentenversicherung sollen Ihnen helfen, gesundheitliche Probleme frühzeitig und aktiv anzugehen. Prävention setzt ein, bevor Krankheiten oder Gesundheitsschäden entstehen. Aber auch hier müssen Sie bestimmte per-

sönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Präventionsleistungen der Deutschen Rentenversicherung können Sie erhalten, wenn Sie aktiv beschäftigt sind und erste gesundheitliche Beeinträchtigungen das weitere Ausüben Ihrer Beschäftigung gefährden. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind beispielsweise wiederkehrende Schmerzen, Stoffwechselerkrankungen (wie Diabetes und Bluthochdruck), Probleme mit dem Gewicht oder psychische Beeinträchtigungen. Berücksichtigt wird auch, ob bei Ihnen im beruflichen oder privaten Bereich weitere belastende Lebensumstände vorliegen – zum Beispiel eine Schichtarbeit im Beruf oder die Pflege von Angehörigen.

Bitte beachten Sie:

In der Regel reichen sechs Monate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung aus, um die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Modularer Aufbau der Präventionsleistungen

Präventionsleistungen bestehen im Regelfall aus mehreren Modulen, die inhaltlich aufeinander aufbauen:

- Initialphase,
- Trainingsphase und
- Eigenaktivitätsphase und Auffrischungstag.

Die erste Phase der Präventionsmaßnahme – die Initialphase – wird stationär oder ambulant durchgeführt und dauert bis zu fünf Tage. Hier werden Sie zunächst ärztlich untersucht. Anschließend wird mit Ihnen gemeinsam ein Präventionsplan erstellt. Außerdem erfolgt über theoretische und praktische Einweisungen eine inhaltliche Einführung in das Präventionsprogramm. Hier



bekommen Sie einen ersten Einblick, wie Sie zum Beispiel besser mit psychischer Belastung umgehen können und wie Sie durch gesunde Ernährung, Entspannungsübungen und regelmäßige Bewegung positiv Einfluss auf Ihre Gesundheit nehmen. Anschließend nehmen Sie Ihre berufliche Tätigkeit wieder auf.

Die Trainingsphase schließt sich an die Initialphase an. Berufsbegleitend findet nun an ein bis zwei Tagen in der Woche ein Intensivtraining zu verschiedenen Themenfeldern statt, zum Beispiel Bewegung, Ernährung oder Stressbewältigung.

Nach der Trainingsphase folgt die Eigenaktivitätsphase. Hier sollen Sie Ihre neu erworbenen Kenntnisse selbstständig im Alltag umsetzen und verstetigen. Ungefähr drei bis sechs Monate nach dem Abschluss der Trainingsphase wird ein Auffrischungstag durchgeführt. Er soll helfen, das Gelernte noch einmal aufzufrischen und Lösungen bei der Bewältigung von Umsetzungshindernissen zu finden.

Für weitere Informationen lesen Sie bitte auch unser Faltblatt „Prävention – werden Sie aktiv“.

Unterstützung während der Rehabilitation

Ihre Teilnahme an Maßnahmen zur Teilhabe wird durch ergänzende Leistungen unterstützt. Während einer medizinischen Leistung zur Rehabilitation und auch bei bestimmten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zahlt der Rentenversicherungsträger Ihnen Übergangsgeld als Unterhaltersatz. Während einer berufsbeglei-

Weitere Informationen zu den ergänzenden Leistungen erhalten Sie bei Ihrem Rentenversicherungsträger oder bei den Servicestellen für Rehabilitation.

tenden Nachsorge- oder Präventionsleistung erhalten Sie dagegen in der Regel weiterhin Ihr Arbeitsentgelt, gegebenenfalls auch Lohnfortzahlung.

Im Regelfall übernimmt der Rentenversicherungsträger auch die Kosten für die An- und Abreise zur Rehabilitationseinrichtung. Wenn es für die Durchführung der Teilhabemaßnahme erforderlich ist, können außerdem Kosten für die Kinderbetreuung oder eine Haushaltshilfe erstattet werden.

Das Persönliche Budget – mehr Selbstbestimmung und Eigenverantwortung

Vielleicht haben Sie den Wunsch, Ihre Rehabilitation eigenständig und nach eigenen Vorstellungen Ihren Bedürfnissen entsprechend zu organisieren. In diesem Fall kann Ihr Rentenversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen Reha-Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets anbieten.

Für Sie bedeutet das, dass Sie an Stelle der Sachleistung – zum Beispiel der Kostenübernahme für eine Umschulung – einen bestimmten Geldbetrag erhalten. Damit können Sie die für Sie geeigneten Reha-Leistungen selbst organisieren und bezahlen. Haben Sie Anspruch auf Reha-Leistungen verschiedener Sozialleistungsträger, können diese zu einem Persönlichen Budget zusammengefasst werden.

Unser Tipp:

Wenn Sie sich für das Persönliche Budget interessieren, geben Sie das bitte bereits bei der Antragstellung mit an.



Rehabilitation vor Rente

Schon dem eigenen Selbstbewusstsein und Wohlbefinden tut es gut, wenn man noch berufstätig sein kann und sich seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft verdient. Dem kommt der Grundsatz entgegen, dass eine Rehabilitation grundsätzlich Vorrang vor einem Anspruch auf Rente hat.

Bei jedem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung prüft Ihr Rentenversicherungsträger, ob Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitation) Vorrang vor der Rentengewährung haben. Denn vor der Bewilligung einer Rente wegen Erwerbsminderung sollen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Ihre Leistungsfähigkeit und Vermittelbarkeit positiv beeinflussen.

**Bitte beachten Sie:
Der Grundsatz „Rehabilitation vor Rente“ verpflichtet nicht nur Ihren Rentenversicherungsträger zur Leistung, sondern auch Sie zur aktiven Mitwirkung.**

Der Sozialmedizinische Dienst des Rentenversicherungsträgers schätzt ein, ob durch eine Rehabilitation eine Berentung hinausgezögert oder verhindert werden kann. Ist dies der Fall, wird sich Ihr Rentenversiche-

Träger mit Ihnen in Verbindung setzen und entsprechende Reha-Leistungen anbieten.

Die angebotenen Förderleistungen bieten große Chancen. Es ist ganz in Ihrem Sinn, wenn Sie engagiert mitarbeiten. So können Sie Ihre berufliche Leistungsfähigkeit wiederherstellen oder verbessern.

Lehnen Sie angebotene Teilhabeleistungen grundlos ab, kann das Nachteile für Sie haben. Zum Beispiel muss Ihr Rentenversicherungsträger eine Rente trotz vorliegender Erwerbsminderung ablehnen, wenn die Erwerbsminderung bei entsprechender Mitwirkung von Ihrer Seite beseitigt werden könnte.

Die Entscheidung steht an

Bei einer medizinischen Rehabilitation erstellt die Rehabilitationseinrichtung am Ende der Maßnahme einen Entlassungsbericht. Darin schätzt der Reha-Arzt auch ein, ob und in welchem Umfang Sie eine Erwerbstätigkeit ausüben können.

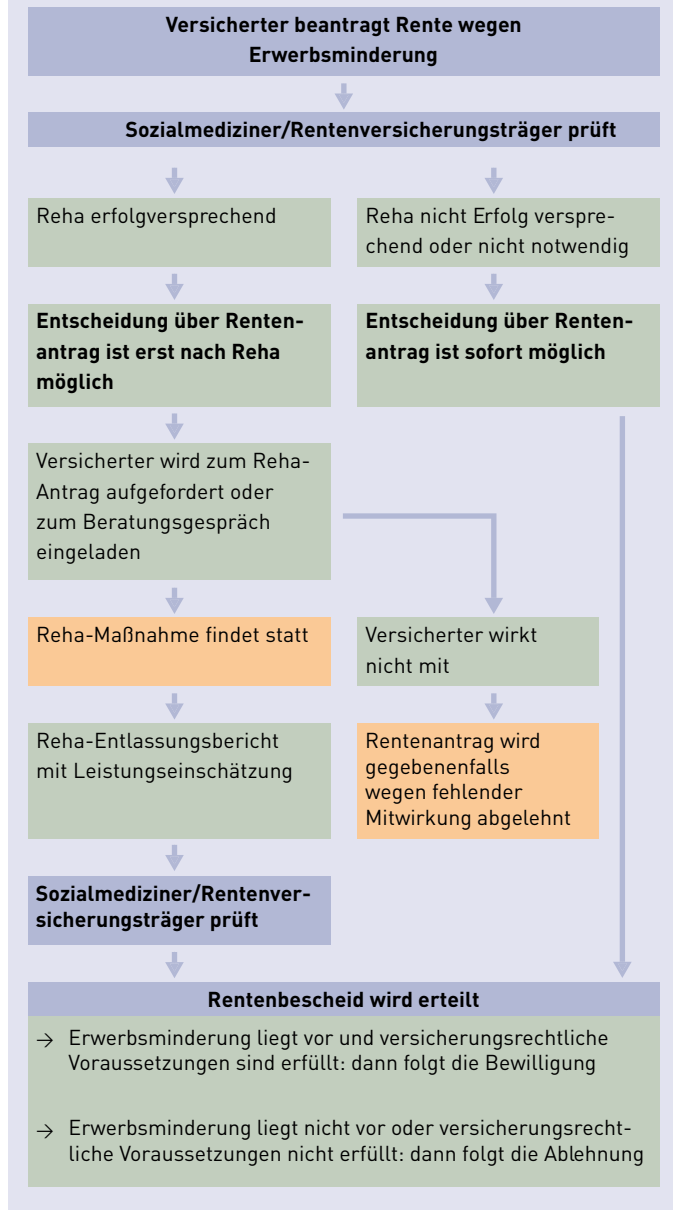
Der Entlassungsbericht ist für Ihren Rentenversicherungsträger eine wichtige Grundlage, um über die beantragte Rente wegen Erwerbsminderung zu entscheiden.

Bei einer beruflichen Rehabilitation wird unter Umständen bereits vor der Maßnahme über Ihren Rentenantrag entschieden. Das hängt maßgeblich von der Art der Reha-Leistung ab, die für Sie in Frage kommt.

Der Antrag – Reha oder Rente?

Wenn Sie unsicher sind, welche der beiden Leistungen Sie wegen Ihrer Erkrankung beziehungsweise Behinderung beantragen sollen, können Sie sich ruhig für eine Rehabilitation entscheiden. Denn Ihr Rentenversicherungsträger wird Sie bei Erwerbsminderung unaufgefordert auf die Möglichkeit eines Rentenantrages hinweisen. Nachteile beim Rentenbeginn sind nahezu ausgeschlossen.

Was „Rehabilitation vor Rente“ bei einer medizinischen Rehabilitation bedeutet



Ihr Antrag auf Leistungen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation gilt dann automatisch als Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, wenn

- die Leistung zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation abgelehnt werden muss, weil Erwerbsminderung bereits eingetreten ist und auch durch Reha-Leistungen die Erwerbsfähigkeit nicht mehr positiv beeinflusst werden kann oder
- eine Leistung zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation durchgeführt worden ist und trotzdem hinterher eine Erwerbsminderung vorliegt.

In diesem Fall informiert Ihr Rentenversicherungsträger Sie hierüber schriftlich und schickt Ihnen meist die Rentenanspruchsformulare mit der Bitte, diese ausgefüllt wieder einzusenden. Für den Rentenbeginn ist dann das – oft deutlich frühere – Datum des Antrags auf die Reha-Maßnahme ausschlaggebend.

Beispiel:

Lars B., 59 Jahre alt, hatte im September 2017 einen schweren Verkehrsunfall. Mit Schädelhirntrauma und mehreren Brüchen lag er wochenlang in der Klinik. Ende Oktober begann Lars B. eine Rehabilitation. Einen Monat später hat er noch immer starke Konzentrations- und Gedächtnisstörungen. Außerdem kann er die rechte Hand nur eingeschränkt gebrauchen. Der Sozialmedizinische Dienst des Rentenversicherungsträgers prüft den Entlassungsbericht und stellt fest, dass Lars B. dauerhaft voll erwerbsgemindert ist – seit dem Unfalltag.

Anfang 2018 wird Lars B. schriftlich mitgeteilt, dass er erwerbsgemindert ist und sein Reha-Antrag vom Oktober als Rentenanspruch gilt. Die beigefügten Antragsvordrucke schickt Lars B. umgehend zurück und erhält rückwirkend vom 1. Oktober 2017 an eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.



Reha-Antrag soll nicht als Rentenantrag gelten

Grundsätzlich sind Sie nicht verpflichtet, der Umdeutung von einem Reha- in einen Rentenantrag zuzustimmen. Wenn Sie die Rente nicht beziehen möchten, sollten Sie das Ihrem Rentenversicherungsträger umgehend schriftlich mitteilen.

Wenn Sie aber als Krankengeld- oder Arbeitslosengeldbezieher von Ihrer Krankenkasse oder von der Agentur für Arbeit zum Reha-Antrag aufgefordert worden sind, dürfen Sie einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht ohne Zustimmung dieser Sozialleistungsträger ablehnen. Ansonsten wird das Krankengeld oder Arbeitslosengeld nicht mehr gezahlt.

Ihre Ansprechpartner

Leistungen zur Rehabilitation erbringen nicht nur die Rentenversicherungsträger, sondern auch andere Rehabilitationsträger – zum Beispiel Krankenkassen, Berufsgenossenschaften oder die Bundesagentur für Arbeit.

Die Rehabilitationsträger haben daher ein flächendeckendes Netz Gemeinsamer Servicestellen errichtet. Diese arbeiten trägerübergreifend und sind Anlaufstelle für Ratsuchende in allen Fragen der Rehabilitation. Sie klären Anliegen, nehmen Anträge auf, ermitteln den zuständigen Rehabilitationsträger und koordinieren bei Bedarf mehrere Rehabilitationsleistungen.

Im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist das Rehabilitationsrecht geregelt. Es gilt für alle Träger, die Rehabilitationsleistungen erbringen.

Ein Verzeichnis der im gesamten Bundesgebiet eingerichteten Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation finden Sie im Internet unter www.reha-servicestellen.de.

**Bitte beachten Sie:
Die bestehenden Gemeinsamen Servicestellen können nur noch bis zum 31. Dezember 2018 weitergeführt werden.**

Aufgrund des Bundesteilhabegesetzes ist die gesetzliche Grundlage für die Gemeinsamen Servicestellen entfallen. Sie sollen durch andere geeignete Beratungsangebote ersetzt werden. Ob eine Gemeinsame Servicestelle aufgelöst oder in ein anderes Beratungsangebot umgewandelt wird, erfragen Sie bitte bei der betreffenden Stelle.

Wenn Sie einen Antrag auf Rehabilitationsleistungen stellen möchten oder eine Beratung zu Rehabilitationsangelegenheiten benötigen, informieren Sie sich vorher bitte, wo Sie aktuell die nächstgelegene Beratungsstelle für Rehabilitationsangelegenheiten finden. Dafür stehen Ihnen online folgende Informationsangebote zur Verfügung:

- www.deutsche-rentenversicherung.de, unter Rehabilitation → Reha-Beratungsdienst und Servicestellen erhalten Sie Hinweise zum Beratungsstellennetz; unter Service → Formulare und Anträge oder Service → Online-Dienste finden Sie alle Antragsformulare für Rehabilitationsleistungen,
- das neue Internet-Portal zur Reha-Beratung unter www.teilhabeberatung.de.

Selbstverständlich können behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen und ihre jeweiligen Vertrauenspersonen sich auch direkt an den Rentenversicherungsträger wenden und dessen Beratungsangebote nutzen. Das gilt vor allem, wenn bereits bekannt ist,



Die Adressen finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“ ab Seite 37.

dass die gesetzliche Rentenversicherung der zuständige Träger für Rehabilitationsleistungen ist.

Bei Fragen zur Rehabilitation helfen Ihnen außerdem die Sozialdienste. Sie finden sie zum Beispiel in Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen oder bei den Beratungsstellen des Gesundheitswesens, aber auch in Werkstätten für behinderte Menschen oder in Berufsförderungswerken. Geht es um Fragen zur beruflichen Rehabilitation, spielen Integrationsfachdienste eine wichtige Rolle.



Rente wegen Erwerbsminderung

Wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung gar nicht mehr oder nicht mehr in vollem Umfang arbeiten können, erhalten Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung.

Allgemeiner Arbeitsmarkt bedeutet, dass sämtliche Beschäftigungsmöglichkeiten berücksichtigt werden.

Für den Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente kommt es grundsätzlich auf Ihr verbliebenes Leistungsvermögen für alle Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt an. Wer zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen seine bisherige Tätigkeit als Bäcker nicht mehr ausüben, aber noch vollschichtig als Bürokraft arbeiten kann, erhält keine Rente. Der bisherige Beruf spielt nur noch dann eine Rolle, wenn Sie vor dem 2. Januar 1961 geboren sind.

Ihr Leistungsvermögen wird durch den Sozialmedizinischen Dienst des Rentenversicherungsträgers festgestellt und in täglichen Arbeitsstunden, die Sie auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch leisten können, bemessen.

Erwerbsgemindert – trotzdem versorgt

Eine Erwerbsminderungsrente erhalten Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben (siehe auch Seite 32),
- voll oder teilweise erwerbsgemindert sind,

- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- bereits vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat seit Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Unser Tipp:

Auf die allgemeine Wartezeit werden Monate angerechnet, in denen Sie rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, in denen wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge gezahlt wurden oder Sie freiwillige Beiträge gezahlt haben. Auch Monate mit Kindererziehungszeiten und aus einem Versorgungsausgleich zählen mit. Weiteres hierzu finden Sie auch in unserer Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Sie entspricht in ihrer Höhe etwa einer Altersrente.

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie wegen Krankheit oder Behinderung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auf nicht absehbare Zeit weniger als drei Stunden täglich arbeiten können.

Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Können Sie noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich arbeiten, bekommen Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese Rente können Sie auch erhalten, wenn Sie zwar nicht teilweise erwerbsgemindert sind, aber vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufsunfähig sind.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen Ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz, erhalten Sie eine Rente wegen voller



Erwerbsminderung aufgrund des verschlossenen Teilzeitarbeitsmarktes.

Unser Tipp:

Bei schweren angeborenen oder in der Kindheit entstandenen Leiden kann Ihnen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit gezahlt werden. Die Wartezeit wird zum Beispiel mit einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllt (siehe Seite 6 und 7). Eine weitere Voraussetzung ist, dass die volle Erwerbsminderung bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von fünf Jahren eingetreten ist und seitdem ununterbrochen vorliegt.

Schutz auch für jüngere Versicherte

Jüngere Versicherte, die noch am Beginn ihres Berufslebens stehen, müssen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erwerbsminderungsrente nicht immer erfüllen – vor allem dann nicht, wenn

- sie während der Ausbildung beziehungsweise innerhalb von sechs Jahren nach Ende der Ausbildung voll erwerbsgemindert geworden sind oder
- teilweise beziehungsweise volle Erwerbsminderung wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, einer Wehrdienstbeschädigung oder wegen politischen Gewahrsams eingetreten ist.

Der Rentenversicherungsträger prüft dann, ob die Wartezeit vorzeitig erfüllt ist und Sie die Erwerbsminderungsrente erhalten, obwohl Sie noch keine fünf Jahre Beiträge gezahlt haben.

In der folgenden Tabelle sind alle Voraussetzungen für eine Erwerbsminderungsrente noch einmal aufgeführt.

Voraussetzungen für Erwerbsminderungen				
	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung	Rente wegen voller Erwerbsminderung	Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit	Rente wegen voller Erwerbsminderung nach 20 Jahren Wartezeit
Alter	Sie dürfen die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben.			
Erwerbsfähigkeit	3 bis unter 6 Stunden täglich	unter 3 Stunden täglich oder 3 bis unter 6 Stunden täglich, arbeitslos und verschlossener Teilzeitarbeitsmarkt	vor dem 2. Januar 1961 geboren und im bisherigen Beruf weniger als 6 Stunden täglich und Berufsschutz	unter 3 Stunden täglich, Eintritt der vollen Erwerbsminderung bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit, durchgängig bis zum Rentenbeginn
Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> → In den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre mit Pflichtbeitragszeiten oder → allgemeine Wartezeit vor 1984 erfüllt und seitdem jeder Kalendermonat bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit einer Beitragszeit, Anrechnungszeit, Berücksichtigungszeit, Rentenbezugszeit oder Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts in den neuen Bundesländern vor 1992 belegt oder → Wartezeit vorzeitig erfüllt 			keine
Wartezeit	Allgemeine Wartezeit von fünf Jahren oder Wartezeit vorzeitig erfüllt			Wartezeit von 20 Jahren



Einzelheiten zu den Rentenabschlägen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Mit Abschlägen rechnen

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Altersgrenze für eine Erwerbsminderungsrente ohne Abschläge schrittweise angehoben. Je nach Rentenbeginn gelten folgende Altersgrenzen:

→ Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2012:

Von 2001 bis 2011 waren abschlagsfreie Renten ab dem 63. Lebensjahr möglich. Der Höchstabschlag von 10,8 Prozent galt für alle, die bei Rentenbeginn 60 Jahre oder jünger waren.

→ Rentenbeginn ab 1. Januar 2012:

Die Altersgrenze für eine Erwerbsminderungsrente ohne Abschläge wird schrittweise vom 63. auf das 65. Lebensjahr angehoben (siehe folgende Tabelle). Haben Sie bei Rentenbeginn das in Spalte 3 und 4 der Tabelle angehobene Lebensalter erreicht, wird Ihre Rente ohne Abschlag gezahlt. Liegt Ihr Alter bei Rentenbeginn zwischen dem in Spalte 3 und 4 und dem in Spalte 5 und 6 angegebenen, beträgt der Abschlag 0,3 Prozent je Monat des vorzeitigen Beginns. Haben Sie bei Rentenbeginn auch das in Spalte 5 und 6 angegebene Lebensalter noch nicht erreicht, wird der Höchstabschlag von 10,8 Prozent abgezogen.

Beginnt Ihre Erwerbsminderungsrente beispielsweise im Jahr 2018, kann sie nur ohne Abschlag gezahlt werden, wenn Sie bei Rentenbeginn bereits 64 Jahre alt sind. Sind Sie bei Rentenbeginn im Jahr

2018 jünger als 61 Jahre, ist der maximale Abschlag von 10,8 Prozent maßgebend.

Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen

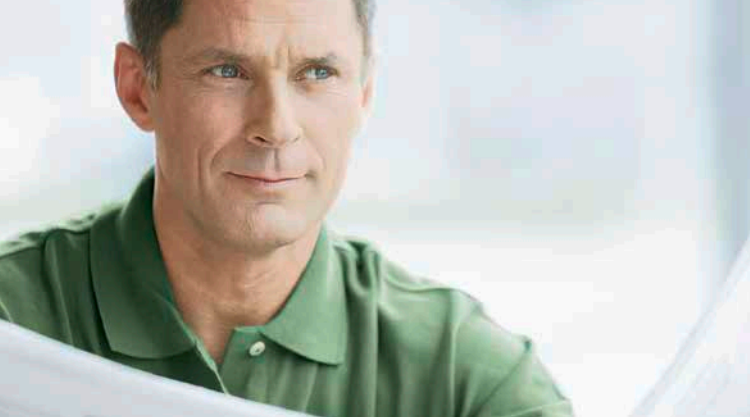
Beginn der Rente

Jahr	Monat	frühestmöglicher Rentenbeginn ohne Abschläge ab		vorzeitiger Rentenbeginn mit Höchstabschlag bis:	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate
vor 2012		63	0	60	0
2012	Januar	63	1	60	1
2012	Februar	63	2	60	2
2012	März	63	3	60	3
2012	April	63	4	60	4
2012	Mai	63	5	60	5
2012	Juni bis Dezember	63	6	60	6
2013		63	7	60	7
2014		63	8	60	8
2015		63	9	60	9
2016		63	10	60	10
2017		63	11	60	11
2018		64	0	61	0
2019		64	2	61	2
2020		64	4	61	4
2021		64	6	61	6
2022		64	8	61	8
2023		64	10	61	10
2024		65	0	62	0

Der bei Ihrer Rente einmal festgestellte Abschlag bleibt im Allgemeinen auch bei einer Folgerente (zum Beispiel einer Altersrente oder Hinterbliebenenrente) bestehen.

Hinzuverdienen erlaubt ...

Neben Ihrer Erwerbsminderungsrente dürfen Sie hinzuverdienen. Bei teilweiser Erwerbsminderung ist es sogar erwünscht, dass Sie im Rahmen Ihrer verbliebenen Leistungsfähigkeit neben Ihrer Rente arbeiten. Überschreitet



Ihr Verdienst jedoch eine bestimmte Grenze, wird die Rente gekürzt.

Bitte beachten Sie:

Nehmen Sie eine Beschäftigung auf, kann das ein Hinweis darauf sein, dass sich Ihre Erwerbsfähigkeit verbessert hat. Unter Umständen wird Ihr Rentenversicherungsträger dann eine ärztliche Überprüfung veranlassen. Liegt eine Erwerbsminderung nicht mehr vor, wird die Rente dann nicht weiter gezahlt.

... aber nur begrenzt

Seit dem 1. Juli 2017 gelten neue Festlegungen bei den Hinzuverdienstmöglichkeiten zur Rente.

Wenn Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, können Sie bis zu 6 300 Euro im Jahr anrechnungsfrei hinzuverdienen, ohne dass Ihre Rente gekürzt wird.

Bei der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird die jährliche Hinzuverdienstgrenze individuell berechnet. Sie orientiert sich – vereinfacht gesagt – an Ihrem höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der letz-

ten 15 Jahre. Mindestens liegt sie jedoch im Jahr 2018 bei 14 798,70 Euro jährlich.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich vor Beginn einer Beschäftigung Ihre individuelle Hinzuverdienstgrenze von Ihrem Rentenversicherungsträger ausrechnen.

Zur Berechnung des individuellen Hinzuverdienstdeckels werden die Entgeltpunkte, die sich für Ihr höchstes Einkommen der letzten 15 Jahre ergeben, mit der Bezugsgröße multipliziert.

Wenn Ihr tatsächlicher jährlicher Hinzuverdienst die für Sie maßgebende Hinzuverdienstgrenze überschreitet, wird das übersteigende Einkommen durch zwölf geteilt. 40 Prozent davon werden auf die Rente angerechnet. Die Summe aus der gekürzten Rente und Ihrem Hinzuverdienst darf außerdem eine bestimmte Obergrenze – den Hinzuverdienstdeckel – nicht überschreiten, sonst wird die Rente nochmals vermindert.



Der Weg zur Altersrente

Das Eintrittsalter für eine Regelaltersrente liegt für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, bei 65 Jahren. Für danach geborene Versicherte wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Für Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1964 gilt die Regelaltersgrenze von 67 Jahren. Schwerbehinderte Menschen können früher in Rente gehen, wenn sie die Voraussetzungen für eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen erfüllen.

Zum maßgebenden Lebensalter lesen Sie bitte auch ab Seite 33.

Eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen erhalten Sie, wenn Sie

- das maßgebende Lebensalter erreicht haben,
- bei Beginn der Rente als schwerbehinderter Mensch anerkannt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Auf die Wartezeit (Mindestversicherungszeit) von 35 Jahren werden alle rentenrechtlichen Zeiten angerechnet, auch Berücksichtigungszeiten (zum Beispiel wegen Kindererziehung) und Anrechnungszeiten.

Als schwerbehindert gelten Sie, wenn bei Ihnen ein Grad der Behinderung von 50 oder mehr festgestellt wurde.

Über Ihre Anerkennung als schwerbehinderter Mensch entscheidet das Versorgungsamt auf Antrag. Formulare gibt es dort und bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen oder den Behindertenverbänden. Als Nachweis für den Rentenversicherungsträger gilt der Schwerbehin-

dertenausweis oder der Leistungsbescheid des Versorgungsamtes.

Ihre Schwerbehinderung muss bei Beginn der Altersrente vorliegen. Wann das Versorgungsamt die Schwerbehinderung feststellt, spielt keine Rolle. Sie sollten Ihren Rentenanspruch allerdings rechtzeitig stellen, damit die Rente entsprechend zeitnah gezahlt werden kann. Das Verfahren beim Versorgungsamt müssen Sie dabei nicht unbedingt abwarten.

Bitte beachten Sie:

Die Rente kann nur dann rechtzeitig beginnen, wenn Sie sie innerhalb von drei Kalendermonaten, nachdem die notwendigen Voraussetzungen vorliegen, beantragen. Anderenfalls beginnt die Rente erst mit dem Antragsmonat.

Wechselnder Grad der Behinderung

Wenn sich eine schwere Behinderung nach dem Rentenbeginn bessert, fällt die Altersrente deswegen nicht weg. Nur wegen Überschreitens der Hinzuverdienstgrenze kann die Altersrente unter Umständen ganz wegfallen. Wurde Ihre Rentenzahlung deswegen eingestellt und halten Sie später die Hinzuverdienstgrenzen wieder ein, müssen Sie die Rente erneut beantragen. Dann muss die Schwerbehinderung bei Rentenbeginn erneut vorliegen.

Besondere Altersgrenzen für schwerbehinderte Menschen

Sind Sie in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis zum 31. Dezember 1963 geboren und besteht kein Vertrauensschutz (siehe Seite 34), wird die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben. Die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestens – jedoch mit Abschlägen – in Anspruch nehmen können, steigt parallel dazu von 60 auf 62 Jahre.

Sind Sie ab dem 1. Januar 1964 geboren, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 65 Jahren abschlagsfrei oder ab 62 Jahren mit Abschlägen bekommen.

Schrittweise Anhebung der Altersgrenzen

Geburts- jahr	Geburts- monat/e	Altersrente ohne Abschläge ab		Altersrente mit Abschlägen ab	
		Jahre	Monate	Jahre	Monate
1954	-	63	8	60	8
1955	-	63	9	60	9
1956	-	63	10	60	10
1957	-	63	11	60	11
1958	-	64	0	61	0
1959	-	64	2	61	2
1960	-	64	4	61	4
1961	-	64	6	61	6
1962	-	64	8	61	8
1963	-	64	10	61	10
Ab 1964	-	65	0	62	0

Vertrauensschutz

Für Versicherte, die

- bereits am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren und
- in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2007 eine Altersteilzeitvereinbarung getroffen haben oder
- in der Zeit vom 1. Januar 1952 bis 31. Dezember 1963 geboren sind und ein Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,

gilt Vertrauensschutz.

Wenn Sie Vertrauensschutz haben, können Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen weiterhin mit 63 Jahren abschlagsfrei oder ab 60 Jahren vorzeitig mit Abschlägen erhalten.

Mit Abschlägen rechnen

Nehmen Sie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen vorzeitig – also vor dem für eine abschlagsfreie Rente maßgebenden Lebensalter – in Anspruch, müssen Sie mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Er beträgt 0,3 Prozent pro Monat, den Sie die Rente vorzeitig erhalten, höchstens jedoch 10,8 Prozent.

Beispiel:

Maria K. ist am 16. Januar 1958 geboren. Seit ihrem 20. Lebensjahr arbeitet sie als Sekretärin. Eine Altersteilzeitvereinbarung hat sie nicht abgeschlossen. Maria K. ist schwerbehindert und erfüllt die Wartezeit von 35 Jahren.

Am 20. September 2018 beantragt sie daher eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen und gibt an, die Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Anspruch nehmen zu wollen.

Da Maria K. nach dem 31. Dezember 1951 geboren ist und sie auch keine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen hat, wird für sie die Altersgrenze angehoben. Diese liegt bei Maria K. für die abschlagsfreie Rente bei 64 Jahren (siehe Tabelle auf Seite 34). Eine Rente mit Abschlägen kann sie mit 61 Jahren bekommen.

Maria K. kann ihre Altersrente also frühestens ab dem 1. Februar 2019 erhalten, dann aber mit Abschlägen in Höhe von 10,8 Prozent.

Hinzuverdienen erlaubt

Wenn Sie als schwerbehinderter Mensch zur Altersrente etwas dazuverdienen möchten, können Sie das bis zu einem gewissen Betrag tun. Wenn Sie bereits die Regelaltersgrenze erreicht haben, können Sie unbegrenzt hinzuverdienen. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze lesen Sie bitte Seite 32.



Einzelheiten zu den Hinzuverdienstregelungen finden Sie im Faltblatt „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Ab dem 1. Juli 2017 können Sie als Bezieher einer vorzuzogenen Altersrente 6 300 Euro im Jahr anrechnungsfrei hinzuverdienen. Diese Grenze gilt einheitlich für die alten und die neuen Bundesländer. Überschreitet Ihr jährlicher Verdienst den Betrag von 6 300 Euro, wird der übersteigende Verdienst durch zwölf geteilt. 40 Prozent davon werden auf Ihre Altersrente angerechnet. Übersteigt die Summe aus Ihrer gekürzten Rente und Ihrem Hinzuverdienst den sogenannten Hinzuverdienstdeckel (siehe Erläuterung auf Seite 31), wird auch dieser übersteigende Betrag von der Rente abgezogen.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin

Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379

Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Peter Teschner, Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund

Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin

13. Auflage [7/2018], **Nr. 501**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung



Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenloses Servicetelefon)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut mehr als 53 Millionen Versicherte und fast 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.